



Baudepartement Kanton Aargau
Abteilung Raumentwicklung



Kanton Aargau

Gemeinde Jonen

Sondernutzungsplanung

Gestaltungsplan Wildtierkorridor – Siedlungstrenngürtel

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Mitwirkungsaufgabe vom	17. Februar 2003 bis 18. März 2003
Mitwirkungsbericht vom	7. Mai 2004
Vorprüfungsbericht vom	3. September 2004
Öffentliche Auflage vom	17. September 2004 bis 18. Oktober 2004
Beschlossen vom Gemeinderat am	13. Dezember 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

M. Fischer

Gemeindeschreiber

A. Huber

Genehmigung

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den *16. Februar 2005*

Der Staatsschreiber:

SCHEIDEGGER + PARTNER AG
INGENIEURE UND PLANER

13. Dezember 2004
Genehmigung

1. Zweck

- Art. 1 Zweck
- ¹ Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Freihaltung und die Aufwertung des in der allgemeinen Nutzungsplanung festgelegten Bereiches "Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel" als Teil der Wanderachse zwischen dem Reusstal und dem Gebiet Albis-Sihlwald-Höhronen-Rothenthurm.
- ² Zur Aufwertung des Wildtierkorridors ist die Landschaft durch eine Vielfalt neuer Lebensräume zu bereichern, wobei ein vielfältiger Wechsel von Elementen erwünscht ist. Diese Lebensräume haben die Funktion von Leitstrukturen und Trittsteinbiotopen.
- Art. 2 Geltungsbereich
- Als verbindlich gelten die Sondernutzungsvorschriften sowie der Genehmigungsinhalt gemäss Situationsplan 1:2500. Im Übrigen gilt die allgemeine Nutzungsplanung.

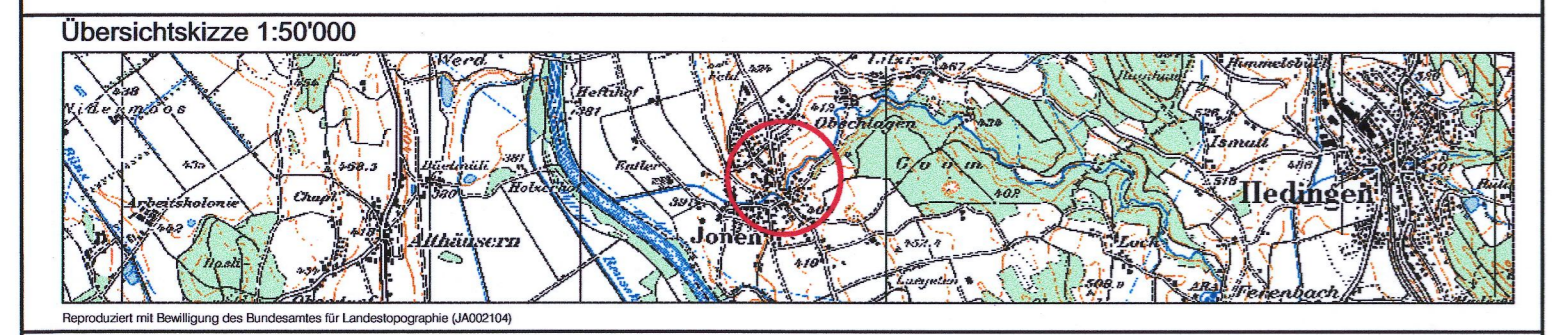
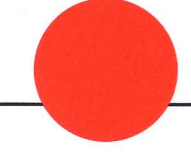
2. Perimeter

- Art. 3 Perimeter
- ¹ Der Perimeter erfasst das im Situationsplan 1:2500 eingezeichnete Gebiet.
- Bauten / Anlagen
- ² Er ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Errichtung und der Ersatz untergeordneter betriebsnotwendiger Bauten und Anlagen ist nur soweit zulässig, als sie die Durchgängigkeit für Wildtiere nicht beeinträchtigen (z.B. Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Hagelschutznetze, u.ä.). Bestehende Bauten und Anlagen, welche die Durchlässigkeit beeinträchtigen, sind nach Möglichkeit zu entfernen.
- Zäune
- ³ Für Wildtiere durchlässige Einzäunungen sind im ganzen Gebiet des Wildtierkorridors zulässig. Der Abstand zwischen Boden und unterstem Draht oder Band muss mindestens 30 cm betragen. Mit dem Zweck des Vernetzungskorridors nicht vereinbar sind Zäune aus Knotengitter oder Diagonalgeflecht. Abweichend davon sind temporäre Zäune bis 2 Monate (z. B. für Schafe) zulässig.
- Ausschluss
- ⁴ Die gemäss Jagdgesetzgebung (eidg. Jagdgesetz Art. 13 Abs. 2 und kant. Jagdgesetz § 45 Abs. 1) geforderten Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Wildschäden gelten im Bereich des Gestaltungsplanes nicht. Allfällige Abgeltungen sind vom betroffenen Eigentümer einforderbar.

3. Massnahmen

- Art. 4 Hecken
- Hecken sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf offener Flur soll, wo möglich, beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum angelegt werden. Der Grünstreifen in der Bauzone muss sowohl die Pflanzung als auch die beiden Krautsäume umfassen.
- Art. 5 Hochhecken
- Die Hochhecken haben eine vielfältige Artenmischung von Bäumen aufzuweisen. Zusätzlich werden Stein- und Holzhaufen angelegt.
- Art. 6 Niederhecken
- Die Niederhecken sind wechselweise mit Hart- und Weichgehölzen zu bepflanzen. Vereinzelt Bäume sind erwünscht.

- Art. 7 Bestehender Bach Beim bestehenden Bach (Karpfentobel) ist das Begleitgehölz auszulichten. Die Böschung ist mit unterschiedlichen Neigungswinkeln auszugestalten. Die Sohlensicherung soll mittels Natursteinen erfolgen.
- Art. 8 Bachöffnung Der vorgesehene neue Bachlauf oberhalb des Auslaufbauwerkes bis zur Kantonsstrasse K 262 soll rinnenartig gestaltet werden. Die äusseren Böschungsbereiche sind als Hochhecken (Art. 5) auszubilden.
- Art. 9 Durchlass Der Durchlass unter Kantonsstrasse K 262 und Radweg ist mit einem rechteckigen Querschnitt vorzusehen. Die Wasserrinne ist exzentrisch zu gestalten, dass auch wasserscheue Tiere die Querung nutzen.
- Art. 10 Vertragliche Grundsätze Die neu geschaffenen Landschaftselemente müssen die Bewirtschafter gemäss Absichtserklärung, später entsprechend den Verträgen behandeln. Abgeltungen für Unterhalt und Pflege sind zwingend.
- 4. Schlussbestimmungen**
- Art. 11 Inkrafttreten Der Gestaltungsplan und die Sondernutzungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Die Änderung bzw. die Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplanes.



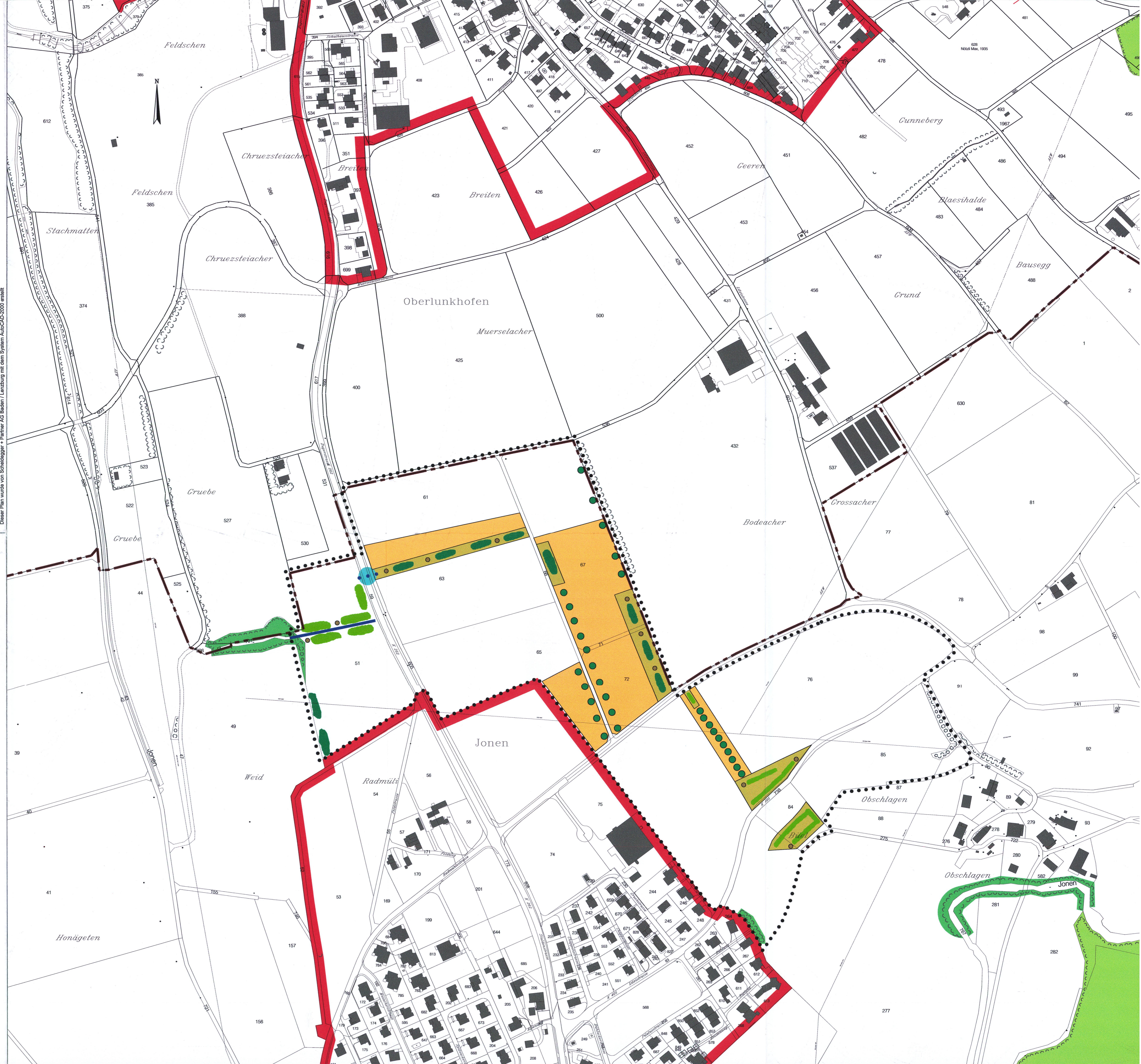
Mitwirkungsaufgabe vom 17. Februar 2003 bis 18. März 2003
 Mitwirkungsbericht vom 7. Mai 2004
 Vorprüfungsbericht vom 3. September 2004
 Öffentliche Auflage vom 17. September 2004 bis 18. Oktober 2004
 Beschlossen vom Gemeinderat am 13. Dezember 2004

Der Gemeindeammann Der Gemeindegemeinschreiber
 M. Fischer A. Huber
 Genehmigung Aarau, den 16. Februar 2005
 Der Staatsschreiber:

Projektverfasser:		Plan-Nr. 92. 02. 057 - 2				Format: 84 x 60	
Projekt	Gezeichnet	Geprüft	Datum	E	A	B	
Neff	DFR	Neff	06.11.2002	X			
A	Neff	Zehnder	18.12.2002	X			
B	Neff	Zehnder	15.01.2003	X			
C	Neff	Zehnder	17.06.2003	X			
D	Neff	Zehnder	30.06.2003	X			
E	Neff	Kalt	Oeschger	14.12.2004			

Bauherr / Behörde:	Name	Datum
Eingang		
Geprüft		
Genehmigt		
Reg.-Nr.		Plan-Nr.

- ### LEGENDE
- #### Genehmigungsinhalt
- Neuanlagen: Ext. Wiese auf Ackerland
 - Hochhecke mit Krautsaum
 - Niederhecke mit Krautsaum
 - Ast- oder Wurzelstockhaufen
 - Hochstammobstbäume
 - Bachöffnung / Bachrevitalisierung
 - Kleintierdurchlass
 - Perimeter
- #### Orientierungsinhalt
- Wald
 - Best. Hecken (gem. Grundbuch / Kulturlandplan)
 - Bauzonengrenze
 - Gemeindegrenzen



Dieser Plan wurde von Scheidegger + Partner AG Baden / Lenzburg mit dem System AutoCAD-2000 erstellt